



Dr. Karsten Schubert
Humboldt-Universität zu Berlin

Stellungnahme zum GE
„Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit“
der AfD Fraktion des Landtags NRW, Drucksache 18/6376

Berlin, 12.06.2024

Zusammenfassung

Ziel des GEs ist der Schutz der Wissenschaftsfreiheit durch eine Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Studierenden, die Veranstaltungen an Universitäten durch Protest stören.

Der GE ist nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Von der Wissenschaftsfreiheit geschützt sind nur Veranstaltungen von Forschenden, nicht aber Auftritte von Politiker_innen an der Universität, deren Störung aber im GE zum Beleg einer Regelungsnotwendigkeit angeführt wird. Bezüglich derjenigen Fälle, in denen wissenschaftliche Veranstaltungen durch studentisches Protesthandeln gestört werden, kann dies zwar als eine *punktueller* individuelle Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit gewertet werden, es gibt aber diesbezüglich keinen Regelungsbedarf. Denn den Hochschulen stehen bereits jetzt sämtliche Instrumente zu Verfügung, um nach der gebotenen verfassungsrechtlichen Abwägungsentscheidung hierauf zu reagieren. Demgegenüber würde die Wissenschaftsfreiheit durch neue Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Studierenden *insgesamt* eingeschränkt werden. Darüber hinaus würde die Sanktionierung von studentischen Protest Studierenden in die Rolle von passiven Bildungsempfänger_innen drängen, was einem liberal-demokratischen Bild der Hochschule als Ort der kritisch-reflexiven Bildung widerspricht.

Im Einzelnen:

Viele der für die Begründung der Regelungsnotwendigkeit referierten Fälle betreffen bereits nicht die Wissenschaftsfreiheit. Träger der Wissenschaftsfreiheit sind Menschen, die sich wissenschaftlich betätigen, insbesondere Forscher_innen.¹ Politiker_innen sind nicht vom verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasst, wenn sie an einer Universität auftreten. Werden Politiker_innen und politische Repräsentant_innen (wie bspw. Gewerkschaftsfunktionäre) an Universitäten für Vorträge oder Konferenzen eingeladen, insbesondere wenn diese (universitäts-)öffentlich angekündigt und beworben werden, vermischen sich regelmäßig die Sphären der Wissenschaft und der Politik: Die Universität wird zu einer Bühne für eine politische Veranstaltung. Besondere politische Relevanz kann eine solche Einladung haben, weil Politiker_innen und politische Repräsentant_innen sich durch Auftritte an Universitäten profilieren können. Studentische Proteste gegen solche Veranstaltungen sind genau wie die Veranstaltungen selbst in erster Linie der Sphäre der Politik zuzuordnen und schränken deshalb die Wissenschaftsfreiheit nicht ein.

¹ Der GE enthält eine Reihe solcher falscher Subsummierungen: Thomas de Maizière ist kein Wissenschaftler und hat nicht in einer wissenschaftlichen Einrichtung gesprochen; islamistische Übergriffe und Morddrohungen sind erschreckend, aber nicht durch Hochschulordnungsrecht zu regeln; Christian Lindner ist als Politiker nicht allein deshalb Träger der Wissenschaftsfreiheit, weil er an einer Universität spricht.

Wenn es bei studentisches Protesthandeln zu Störungen von wissenschaftlichen Veranstaltungen kommt, kann es die Wissenschaftsfreiheit einzelner *punktuell* einschränken. Wie aus den anderen Stellungnahmen hervorgeht, gibt es diesbezüglich aber keinen über die aktuelle Rechtslage hinausgehenden Regelungsbedarf. Einerseits hat die Universität das Hausrecht und kann es gegen Störer einsetzen; andererseits können Störungen mit Versammlungscharakter auch von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt sein, weshalb eine hochschulrechtliche Sanktionierung grundrechtswidrig sein kann. Hierbei kommt es auf verfassungsrechtliche Abwägungen im Einzelfall an, die gerade nicht im Vorhinein abstrakt-generell aufgelöst werden können.

Eine Verschärfung der Sanktionierung von studentischem Protest, wie sie der GE vorsieht, würde die Wissenschaftsfreiheit *insgesamt* allerdings einschränken. Der Begriff der Wissenschaftsfreiheit hat mehrere Dimensionen. Es geht bei der Wissenschaftsfreiheit nicht nur darum, dass einzelne Forschende frei über die Ziele und Methoden ihrer Forschung und Lehre entscheiden können. Vielmehr gibt es neben dieser individuellen Dimension – die in den gesellschaftlichen Debatten im Mittelpunkt steht – auch die kollektive Dimension der selbstgesteuerten Fortentwicklung von Forschungsgemeinschaften und Disziplinen mitsamt der Verteilung von Ressourcen, die eine effektive Ausübung der subjektiven Freiheit erst ermöglichen. In Hinblick auf beide Dimensionen ist mangelnde soziale Diversität ein zentrales Hindernis der Wissenschaftsfreiheit. So ist die individuelle Wissenschaftsfreiheit von Menschen erheblich eingeschränkt, die im Wissenschaftssystem strukturell benachteiligt sind (in der deutschen Wissenschaft gibt es solche Benachteiligung insb. aufgrund der sozialen Herkunft, rassifizierter Zuschreibungen und aufgrund des Geschlechts). Und mangelnde Diversität geht mit festgefahrenen Strukturen und einseitigen Perspektiven einher, die Diskriminierungen in der Forschung reproduzieren können, durch die die freie Weiterentwicklung von Forschungsgemeinschaften beeinträchtigt wird. Dies schränkt die Forschungsleistung ein, deren Verbesserung die entscheidende Begründung dafür ist, dass die Wissenschaft unter erheblichem Ressourcenaufwand politisch und rechtlich als freie institutionalisiert ist.

Die Kritik an Forschungsansätzen, die Diskriminierungsverhältnisse reproduzieren, ist deshalb ein wichtiges Element des wissenschaftlichen Diskurses und trägt dazu bei, die Wissenschaft zu diversifizieren und so die Wissenschaftsfreiheit insgesamt zu verbessern. Studentischer Protest richtet sich oft gegen Forschende, denen vorgeworfen wird, dass ihre Forschung zur Reproduktion von Diskriminierungsverhältnissen wie Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder Transfeindlichkeit beiträgt. Üblicherweise kommt es nicht vor, dass studentische Protestkommunikation diskursive Wirkung entfaltet, ohne sachlich angemessen zu sein, weshalb von einem langfristig positiven Effekt solcher Protestkommunikation auf die Wissenschaftsfreiheit ausgegangen werden kann. Wenn sich der Protest rein diskursiver Mittel bedient (Blogs, Flyer gegen Veranstaltungen, Kritik, Demonstrationen) gibt es hierdurch auch keine Einschränkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit der kritisierten Forschenden.

Disruptiver Protest (Blockieren, Verhinderung von Veranstaltungen), der im Fokus des GEs steht, kann im Gegensatz zu diskursivem Protest nicht aus dem Begriff der Wissenschaftsfreiheit heraus legitimiert werden, weil er die Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit einzelner Wissenschaftler_innen erschwert bzw. verhindert – wenn auch nur punktuell, so dass kein Regelungsbedarf besteht, da die Instrumente, um hierauf zu reagieren, bereits zur Verfügung stehen (siehe oben). Das heißt allerdings nicht im Umkehrschluss, dass disruptiver Protest grundsätzlich nicht zur Verbesserung der Diversität an Hochschulen beitragen kann. Auch disruptives Protesthandeln kann unter Umständen der Entwicklung der Wissenschaftsfreiheit zuträglich sein, weil es dabei helfen kann, Anliegen Gehör zu schaffen, die ignoriert werden, wenn sie auf rein diskursivem Wege vorgebracht werden. Zentral für die Herstellung von

Legitimität für disruptiven Protest ist, dass er gut begründet diskursiv begleitet wird. Nur wenn die Anliegen des disruptiv vorgetragenen Protestes vernünftig sind, können sie Gehör finden und einen diskursiven Wandel bewirken. Dadurch kann mancher disruptiver Protest im Nachhinein von den meisten Teilnehmenden des wissenschaftlichen Diskurses als berechtigt und als förderlich für die Wissenschaftsfreiheit verstanden werden. Beispielsweise würde man vergangenen disruptiven Protest von Frauen gegen ihren Ausschluss aus dem Universitätsbetrieb heutzutage nicht als Einschränkung, sondern als Ausweitung der Wissenschaftsfreiheit verstehen.

Insbesondere weil die Grenze zwischen rein diskursivem und disruptivem Protest in der Praxis mitunter nicht klar gezogen werden kann – der GE listet beispielsweise den Protestaufruf gegen den Vortrag von Marie-Luise Vollbrecht als disruptiven Protest, obwohl es sich um diskursiven Protest handelt – würden Sanktionsmöglichkeiten für disruptiven Protest eine einschränkende Wirkung auf studentische Protestkommunikation *insgesamt* haben. Der GE würde so zu einer Einschränkung studentischer Interventionsmöglichkeiten in den akademischen und politischen Diskurs führen. Er widerspricht damit dem Bild von Hochschulen als einem Ort der kritisch-reflexiven und mündigen Bildung, in dem die Studierenden nicht nur passiver Empfänger wissenschaftlicher Positionen sind, sondern sich in den wissenschaftlichen und politischen Diskurs einbringen. So wie politischer Protest ein notwendiges Element von Politik in liberalen Demokratien ist, ist studentischer Protest ein notwendiges Element der in Hochschulen organisierten Wissenschaft innerhalb der liberalen Demokratie.